CAS 2018/A/5681 Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland v. [redacted]

SCHIEDSSPRUCH

verkündet durch den

COURT OF ARBITRATION FOR SPORT

in folgender Zusammensetzung:

Präsident:	Herr John A. Faylor, Rechtsanwalt in Frankfurt am Main, Deutschland
Schiedsrichter/in	Frau Sylvia Schenk, Rechtsanwältin in Frankfurt am Main, Deutschland
	Herr Bernhard Welten, Rechtsanwalt in Bern, Schweiz

in der Schiedssache zwischen

Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA), Bonn, Deutschland

anwaltlich vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Karsten Hofmann in Bonn, Deutschland

Berufungsklägerin

v.

[redacted]

anwaltlich vertreten durch Frau Rechtsanwältin [redacted]

Berufungsbeklagter

I. PARTEIEN

1. Die Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland (nachfolgend verkürzt "Klägerin", auch "NADA") ist die seit 01.01.2003 für Deutschland zuständige Nationale Anti-Doping Organisation, die für die Umsetzung des World Anti-Doping Code ("WADC") zuständig ist. Die NADA ist u.a. für das Ergebnismanagement- und Disziplinarverfahren mehrerer Sportfachverbände in Deutschland bei Verstößen ihrer Athleten gegen Anti-Doping-Bestimmungen verantwortlich.

2. [redacted] (nachfolgend verkürzt "Beklagter"), geboren am [redacted] ist aktiver Baseballspieler in Deutschland und seit etwa vier Jahren als Spieler [redacted] beim Deutschen Baseball und Softball Verband e.V. (nachfolgend "DBV") registriert. [redacted] spielen in der 1. Baseball-Bundesliga, wo der Beklagte als "Catcher" eingesetzt wird. Der Beklagte gehört zum Kader der deutschen Nationalmannschaft und damit zum Nationalen Testpool der NADA. Derzeit ist er Soldat auf Zeit bei der Bundeswehr der Bundesrepublik Deutschland und gehört dort auch der Sportfördergruppe an.

II. HINTERGRÜNDE DES VERFAHRENS

Die Klägerin wendet sich mit dieser Berufung gegen den Schiedsspruch des Deutschen Sportschiedsgerichts (nachfolgend "Sportschiedsgericht") der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit eV. (DIS) vom 19.03.2018 (nachfolgend "DIS-Schiedsspruch"). In diesem DIS-Schiedsspruch wurde das Vorhandensein eines verbotenen Stimulanzmittels (Amphetamin) festgestellt, von der Verhängung einer Sperre des Beklagten und anderer Sanktionen aber abgesehen.

A. Unstrittiger Sachverhalt

3. Am 14.05.2017 wurde der Beklagte im Rahmen einer Bundesligabegegnung seiner Mannschaft, [redacted] von Dopingkontrolleuren im Auftrag der NADA einer Dopingkontrolle unterzogen.

4. Anlass der Kontrolle war ein drei Tage zuvor anonym eingegangener Hinweis im BKMS®-Hinweissystem der Klägerin, dass der Beklagte *"Drogen / Aufputschmittel o.ä."* konsumiere.

5. Beim Ausfüllen des Dopingkontrollformulars am 14.05.2017 gab der Beklagte zur Frage der von ihm in den letzten sieben Tagen eingenommenen Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel ("NEM") an, er habe *"Eiweiß – BCAA – Pre-Workout"* zu sich genommen.

6. Bei der durch das Institut für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln ("Kölner Labor") durchgeführten Analyse der Urinprobe wurde gemäß Analyse-Report vom 31.05.2017 die verbotene Substanz "Amphetamin" nachgewiesen.

7. Der Beklagte wurde über das positive Ergebnis der A-Probe Analyse am 02.06.2017 informiert. In derselben Mitteilung wurde eine vorläufige Suspendierung gemäß Art. 7.8.1 der Anti-Doping Ordnung des DBV (nachfolgend "DBV-ADO") ausgesprochen.

8. Amphetamin steht unter der Substanzgruppe S6 a "Nicht-spezifische Stimulanzien" der WADA Verbotsliste 2017. Als Sanktion bei dem Vorhandensein von verbotenen nicht-spezifischen Substanzen ist in Art. 10.1 und 10.2 DBV-ADO (Stand: 2015) festgelegt, dass neben der Annullierung von Ergebnissen die Sperre vier Jahre beträgt, es sei denn, der Athlet oder eine andere Person weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde.

9. Nach Analyse der B-Probe am 20.06.2017 und der Bestätigung der Präsenz von Amphetamin in beiden Proben ergänzte der Beklagte seine bisherigen Angaben über die NEM, die er angeblich während der sieben Tage vor der Probe am 14.05.2017 eingenommen hat.

10. Diesbezüglich führte er in seiner E-Mail an die NADA vom 28.06.2017 neben dem bereits in seinem Dopingkontrollformular angegebenen NEM "Eiweiß – BCAA – Pre-Workout" zwei weitere NEM, nämlich das NEM "ESN-Designer Whey Protein Cookies & Cream" sowie das NEM "Cellucor C4, pre-workout, strawberry-margarita" auf. Für alle drei NEM nannte der Beklagte konkrete Produktnamen, Chargennummern, Mindesthaltbarkeitsdaten und Informationen über die genauen Einnahmeumstände (Zeitspanne, Dosierung, Häufigkeit).

11. Am selben Tage, 28.06.2017, übergab der Beklagte dem Kölner Labor Musterpackungen bzw. Restmengen der drei von ihm konsumierten NEM, darunter einen angebrochenen, wieder verschließbaren Folienstandbeutel des Produktes "ESN-Designer Whey Protein Cookies & Cream".

12. Im Weiteren entwickelte der Beklagte in mehreren E-Mails und bei der Vernehmung durch die Polizei am 23.06.2017 verschiedene Theorien, wo das Amphetamin hätte enthalten gewesen sein können und entsprechend wie es in seinen Körper gelangte.

13. Der Analysebericht der drei vorgenannten NEM durch das Kölner Labor vom 13.07.2017 ergab, dass in der vom Beklagten am 28.06.2017 abgegebenen (angebrochenen) Packung des Produkts "ESN-Designer Whey Protein Cookies & Cream" (nachfolgend verkürzt "Cookies & Cream"), Amphetamin in Form von weißen Körnchen nachgewiesen wurde.

14. In einem vom Kölner Labor daraufhin eigens erworbenen Kontrollmuster dieses NEM "Cookies & Cream" (eine verschlossene Originalverpackung mit anderer Chargennummer und anderem Haltbarkeitsdatum) wurde hingegen kein Amphetamin nachgewiesen.

15. Auf Nachfrage teilte die NADA dem Beklagten am 21.07.2017 schriftlich mit, es hätten sich "keine neuen Hinweise, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen ausschließen würden", ergeben.

16. Daraufhin bot der Beklagte der NADA am 25.07.2017 eine freiwillige Haaranalyse zur Aufklärung der Geschehnisse an. Die NADA erklärte sich bereit, von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zur Vorlage des Ergebnisses der Haaranalyse abzusehen.

17. Eine 5cm lange Haarschnittprobe wurde vom Beklagten am 03.08.2017 im Institut für Rechtsmedizin der Universität Bonn abgenommen und an das Forensische Toxikolo-

gische Centrum GmbH München (nachfolgend "FTC GmbH") zur Analyse weitergeleitet.

18. Weil sich das FTC GmbH nicht regelmäßig mit Haaranalysen im Anti-Doping Bereich, sondern mit der Erstattung von Fahreignungsbegutachtungen im Straßenverkehr, befasst, wurden ungeeignete Analysekriterien, insbesondere ein "Cut-Off" von 0,1 ng/mg für Amphetamin (nämlich die Bestimmungsgrenze für Fahreignungsbegutachtungen im Straßenverkehr), unterhalb dessen ein Straßenverkehrsverstoß nicht anzuerkennen ist, angewendet.

19. Die Anwendung dieses Cut-Offs führte zunächst dazu, dass die Analyse keinen Konsum von Amphetamin während eines Zeitraums von fünf Monaten (Anfang Mai bis Anfang August 2017) vor der Anti-Doping Kontrolle feststellen konnte.

20. Als die NADA erkannt hatte, dass bei der Haaranalyse von der FTC GmbH der besagte Cut-Off angewendet wurde, bat sie am 08.09.2017 um eine weitere Analyse ohne Beachtung des 0,1 ng/mg Cut-Offs. Das Zweitgutachten der FTC GmbH vom 13.09.2017 stellte fest, dass ohne Anwendung des Cut-Offs eine Amphetamin-Konzentration in Höhe von 0,033 ng/mg vorhanden war.

21. Bereits am 31.05.2017 hatte die Klägerin Strafanzeige gegen den Beklagten bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Köln erstattet, zu der sie nach Art. 14.2 DBV-ADO verpflichtet ist. Denn es lag ein möglicher Verstoß gegen das Anti-Doping Gesetz vor.

22. Am 12.09.2017 reichte der Beklagte beim Sportschiedsgericht der DIS einen "Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz" ein und beantragte die Aufhebung seiner vorläufigen Suspendierung. Mit Beschluss vom 25.09.2017 wurde der Antrag vollständig abgewiesen. Erst im Rahmen dieses Verfahrens erfuhr der Beklagte aus einem Schriftsatz der NADA, dass im Cream & Cookies Amphetamin-Körnchen gefunden worden waren.

23. Im Verlauf der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen fanden zwei polizeiliche Beschuldigtenvernehmungen des Beklagten am 23.06.2017 und 26.09.2017 statt. In der Vernehmung vom 26.09.2017 erklärte der Beklagte zum ersten Mal, dass es eine Person gäbe, die ihm schaden würde, wenn sie könnte, ohne diese Person namentlich zu nennen. Es wurden bei dieser Vernehmung das Smartphone und der Laptop des Beklagten von der Polizei für eine Datenauswertung sichergestellt.

24. Am 10.01.2018 fand die polizeiliche Zeugenvernehmung von [redacted] dem früheren Mitbewohner des Beklagten in der im Juni 2017 aufgegebenen [redacted] Wohnung statt. [redacted] erklärte zu Protokoll, dass die Ex-Freundin des Beklagten, [redacted] zusammen mit ihm [redacted] am 19.03.2017 in der Wohnung gewesen und eine Zeitlang unbeobachtet gewesen war. Der Beklagte war zu dem Zeitpunkt im Trainingslager.

25. Der Beklagte berief sich im Disziplinarverfahren vor dem DIS am 06.02.2018 darauf, dass [redacted] zusammen mit [redacted] in der Wohnung gewesen sei und behauptete, dass diese für die Sabotage seines Nahrungsergänzungsmittels verantwortlich sei. Dies erkläre den positiven Dopingbefund auf Amphetamin.

26. Am 05.03.2018, nach Abschluss des Disziplinarverfahrens, wurde [redacted] als Zeugin von der Polizei in Hamburg im Zusammenhang mit dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vernommen. Sie gab zu Protokoll, dass sie nach der Trennung von dem Beklagten Anfang 2016 nicht mehr in der Wohnung [redacted] gewesen sei.

27. Mit Verfügung vom 30.05.2018 stellte die Staatsanwaltschaft Köln das Ermittlungsverfahren gegen den Beklagten wegen Verstoßes gegen das Anti-Doping Gesetz gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein. Die Begründung lautete:

"Nach Durchführung der umfangreichen Ermittlungen kann nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass der Beschuldigte [redacted] das Amphetamin wissentlich und willentlich zur Leistungssteigerung im Sport eingenommen hat."

B. Verfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht

28. Die NADA hatte bereits am 01.09.2017, nach Eingang des Ergebnisses der ersten Haaranalyse, ein Disziplinarverfahren beim Sportschiedsgericht gegen den Beklagten gem. Art. 12.1 DBV-ADO eingeleitet.

29. Am 06.02.2018 fand eine mündliche Verhandlung statt. In dieser Verhandlung hat die NADA nach Anhörung der Zeugen und des Beklagten sich zu der Frage der "Absicht" des Beklagten insofern geäußert, als sie nicht mehr von absichtlichem Verhalten des Beklagten ausgehe.

30. Die Entscheidung des Sportschiedsgerichts in Sachen Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland gegen [redacted] (DIS-SV-SP-796-17) wurde am 19.03.2018 verkündet. Das Sportschiedsgericht entschied: *"Von einer Sperre gegen den Schiedsbeklagten wird abgesehen"*. Die Kosten des Verfahrens wurden gegeneinander aufgehoben und mögliche Kostenerstattungen einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

31. Das Sportschiedsgericht stellte in seiner Begründung fest, Amphetamin, gelistet unter der Überschrift "Im Wettkampf verbotene Substanzen und Methoden" im Abschnitt S6 der WADA-Verbotsliste 2017, sei sowohl in der A- wie auch in der B-Probe und schließlich auch in einer Haarprobe des Schiedsbeklagten nachgewiesen worden. Ein Verstoß gegen Art. 2.1 DBV-ADO liege deshalb vor.

32. Das Absehen von der Verhängung einer Sperre sei damit begründet, dass der Beklagte überzeugend nachweisen konnte, dass ihn kein Verschulden trifft. Er sei Opfer eines Sabotageaktes, begangen durch seine Ex-Freundin [redacted] Weder [redacted] noch [redacted] waren in der mündlichen Verhandlung anwesend, um weitere Aufklärung anzubieten.

33. Für das Sportschiedsgericht war "von zwar nicht entscheidender, aber doch einiger indizieller Bedeutung" zugunsten des Beklagten der Umstand,

" . . .dass die Schiedsklägerin die Glaubhaftigkeit seiner Einlassung immerhin insoweit akzeptiert, als sie im [sp] anders als in der Schiedsklage nicht mehr absichtliches Verhalten unterstellt."

34. Nachdem das Sportschiedsgericht eine mögliche Verunreinigung des angebrochenen Beutels von "Cookies & Cream" schon bei der Herstellung ausgeschlossen hat, sah es die Einlassungen des Beklagten über den durch [redacted] verübten Sabotageakt als in sich "stimmig" an.

35. Aus der Sicht des Sportschiedsgerichts war jedoch die fehlende Sinnhaftigkeit des Dopingverstoßes für den Beklagten "entscheidend". Die Einnahme verbotener Mittel zur Leistungssteigerung sei gerade in dem Spiel am 14.05.2017, wie vom Beklagten behauptet, "völlig sinnlos" gewesen.

36. Die gegnerische Mannschaft kämpfte zu dieser Zeit gegen den Abstieg, die Mannschaft des Beklagten andererseits sei auf dem Weg zum dritten Mal in Folge den ersten Platz in der 1. Baseball-Bundesliga zu belegen.

37. Zwar erkannte das Sportschiedsgericht, dass es nicht auf den ersten Blick angenommen werden konnte, dass "die entsprechend dosierte Einnahme eines konzentrationssteigerden Mittels für einen "Catcher" im Baseball bedeutungslos wäre", führte im Falle des Beklagten jedoch aus:

"Überzeugender ist vielmehr der Umstand, dass die Einnahme [von Amphetamin] ersichtlich vor einem ganz konkreten Wettkampf erfolgte, in dem von etwa vorhandener durch das Doping bedingter Leistungssteigerung von vorherein kein noch so geringer messbarer Erfolg, keine noch so geringe messbare Minderung eines Verlustrisikos zu erwarten war."

38. Abschließend stellte das Schiedsgericht aufgrund der "Gesamtschau" des Vorbringens und der "stimmigen Einlassung des Schiedsbeklagten" fest, dass

" . . . mindestens eine genau so hohe Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass er [der Beklagte] schuldlos handelte, wie dafür, dass ein anderer ihn belastender Sachverhalt geschehen ist. . . . Es ist anzunehmen, dass [redacted] das Nahrungsergänzungsmittel verunreinigt hat."

III. VERFAHREN VOR DEM COURT OF ARBITRATION FOR SPORT (CAS)

39. Am 11.04.2018 reichte die NADA ihre Berufungsschrift (Statement of Appeal) gemäß Art. 47 ff. der Verfahrensordnung des CAS in der Fassung von 2017 ("Code of Sports-related Arbitration" – nachfolgend "CAS Verfahrensordnung") ein. In ihrer Berufungsschrift nominierte sie Herrn Bernhard Welten in Bern/Schweiz als Schiedsrichter.

40. Die Klägerin beantragte weiterhin, im Hinblick auf das in deutscher Sprache geführte vorinstanzliche Schiedsverfahren und den in deutscher Sprache geführten Schriftverkehr vor dem Sportschiedsgericht das weitere Verfahren vor dem CAS ebenfalls in deutscher Sprache zu führen. Die Klägerin bat die CAS Geschäftsstelle (CAS Court Office) ferner um eine Verlängerung der 10-tägigen Berufungsbegründungsfrist bis zur Rückäußerung des Beklagten über die vorgeschlagene Sprachwahl.

41. Am 19.04.2018 teilte der Beklagte sein Einverständnis mit der beantragten Sprachwahl unter der Bedingung mit, dass englische Originaldokumente im Original, ohne deutsche Übersetzung, eingereicht werden dürfen. Der Beklagte stimmte der Ernen-

nung von Herrn Bernhard Welten als Einzelschiedsrichter zu und nominierte im Falle seiner Verhinderung Frau Sylvia Schenk als Einzelschiedsrichterin.

42. Mit E-Mail vom 20.04.2018 lehnte die Klägerin ein Einzelrichterverfahren ab und beantragte die Konstituierung eines Drei-Personen-Schiedsgerichts gem. Art. R50 CAS Verfahrensordnung. Der Beklagte stimmte diesem Antrag zu und nominierte Frau Sylvia Schenk als Schiedsrichterin.

43. Am 25.05.2018 wurde den Parteien von der CAS Geschäftsstelle die Zusammensetzung des Panels wie folgt mitgeteilt:

Vorsitzender: Herr John A. Faylor, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main, Deutschland

Schiedsrichter: Herr Bernhard Welten, Rechtsanwalt, Bern, Schweiz

Frau Sylvia Schenk, Rechtsanwältin, Frankfurt am Main, Deutschland

44. Am 09.06.2018 reichte die Klägerin die Berufungsbegründungschrift (Appeal Brief) gemäß Art. R51 CAS Verfahrensordnung bei der CAS Geschäftsstelle ein.

45. Am 22.06.2018 reichte die Klägerin darüber hinaus ein weiteres Gutachten zur Haaranalyse ein, das eine Segmentuntersuchung der vom Beklagten am 03.08.2017 abgegebenen Haarprobe enthält. Der Beklagte stimmte der Einbeziehung dieses Gutachtens in das Verfahren zu.

46. Am 28.06.2018 reichte der Beklagte seine Berufungserwiderung (Answer) gemäß Art. R55 CAS Verfahrensordnung ein.

47. Am 11.07.2018 wurde den Parteien mitgeteilt, dass das Panel in Anerkennung der Anträge der Parteien eine mündliche Verhandlung gem. Art. R57 CAS Verfahrensordnung aus Kosten- und Effizienzgründen in Frankfurt am Main anberaumt.

48. Am 29.08.2018 fand eine mündliche Verhandlung statt, in der die von den Parteien angekündigten Sachverständigen und Zeugen angehört wurden. Folgende Sachverständige und Zeugen waren am Verhandlungstermin erschienen:

Als Sachverständige:

Dr. Hans Geyer, Stellvertretender Leiter des WADA-akkreditierten Anti-Doping-Labors, Institut für Biochemie der Deutschen Sporthochschule Köln.

Dr. Detlef Thieme, Direktor des WADA-akkreditierten Anti-Doping Labors, Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie Dresden in Kreischa.

Als Zeugen:

[redacted]

49. Am Ende der Verhandlung erklärten beide Parteien, dass sie sowohl mit der Zusammensetzung des Panels als auch mit der Art und Weise, wie das Verfahren bis dahin

geführt worden sei, einverstanden seien. Insbesondere sei das rechtliche Gehör beider Parteien respektiert worden.

IV. DAS VORBRINGEN DER PARTEIEN

50. Nachfolgend ist eine Zusammenfassung der Tatsachen und Behauptungen, die die Parteien währen des Verfahrens sowohl schriftlich als auch mündlich vorgetragen haben. Während das Panel sämtliche von den Parteien in diesem Schiedsverfahren vorgetragenen Tatsachen, Behauptungen, juristischen Argumente und Beweisvorlagen zur Kenntnis genommen und erwogen hat, bezieht sich dieser Schiedsspruch nur auf die Vorlagen und Beweise, die das Panel für erforderlich hält, um seine Begründung zu erklären.

A. Der Vortrag der Klägerin

51. Die Klägerin weist in der Berufungsbegründung darauf hin, dass es sich bei Amphetamin um ein stark aufputschendes Psychostimulans handele, das euphorisierende und stimulierende Wirkungen hat. Der Konsument werde in Alarmbereitschaft versetzt, d.h. seine Aufmerksamkeit werde erhöht, sein Selbstbewusstsein gesteigert und er sei in der Lage, physischen und psychischen Dauerbelastungen Stand zu halten. Auch Sportler könnten sich diese Wirkungen zu Nutze machen, um ihre Leistungsfähigkeit zu steigern. Es handele sich also um eine Substanz von hoher Dopingrelevanz.

52. Der Beklagte habe zum Zeitpunkt der Dopingkontrolle über keinerlei Medizinische Ausnahmegenehmigung (Therapeutic Use Exemption) verfügt und damit auch nicht für die in seiner Probe aufgefundene Substanz. Eine Medizinische Ausnahmegenehmigung sei auch nicht beantragt worden.

53. Das Sportschiedsgericht habe deshalb aufgrund der Laborbefunde einen unzweifelhaften Verstoß des Beklagten gegen die anwendbare DBV-ADO zu Recht festgestellt. Die Analyseergebnisse habe der Beklagte auch entsprechend akzeptiert.

54. Die Klägerin trägt weiterhin vor, das Sportschiedsgericht habe auch diesbezüglich richtig erkannt, der Schiedsbeklagte trage die Beweislast dafür, "*dass er nicht absichtlich gehandelt hat . . . oder dass er ohne Verschulden gehandelt hat.*"

55. Die Begründung des klageabweisenden Schiedsspruchs durch das Sportschiedsgericht, dass nämlich ein Verschulden des Beklagten zu verneinen und ein "Sabotageakt" durch [redacted] anzunehmen sei, halte jedoch aus den nachfolgenden Gründen einer Überprüfung nicht stand:

56. Der Beklagte sei seiner Beweislast aus Art. 3.1.2 DBV-ADO (*"gleich hohe Wahrscheinlichkeit"*) nicht nachgekommen. Er habe nicht ausreichend nachgewiesen, dass ihn bezüglich der behaupteten Kontaminierung seiner NEM "Kein Verschulden" i.S.d. Art. 10.4 DBV-ADO treffe (gleiches gelte für "Kein signifikantes Verschulden" i.S.d. Art. 10.5 DBV-ADO).

57. Die bisher von dem Beklagten angebotenen Erklärungsvarianten für die Kontaminierung in seiner Stellungnahme vom 09.07.2017, nämlich die zuerst behauptete Einnahme des möglicherweise kontaminierten NEM "C4 Pre-Workout" am 09.06.2017 und das Trinken aus einer "kontaminierten Flasche" eines Mannschaftsmitglieds, lasse un-

berücksichtigt, dass ihn sehr wohl in all diesen Fällen grundsätzlich ein Verschulden treffe. Allein im Falle einer echten Sabotage käme eine Anwendung von Art. 10.4 DBV-ADO in Frage.

58. Was aber die "Sabotage"-Variante durch seine Ex-Freundin betrifft, habe der Beklagte diese erst Ende 2017, mithin fast sieben Monate nach Kenntniserlangung von der positiven Probe (Mitteilung der NADA vom 02.06.2017) und immerhin rund drei Monate nach seiner Klageerwiderung vom 29.09.2017, in das Disziplinarverfahren eingebracht und dies zunächst nur andeutungsweise ohne Namensnennung durch Verweisung auf seine vorangegangenen polizeilichen Vernehmungen.

59. Die Details der mutmaßlichen "Sabotage"-Geschichte mit Namensnennung, so die Klägerin, habe der Beklagte erst in der mündlichen Verhandlung am 06.02.2018 vorgetragen:

- Er habe sich von [redacted] während eines Australien-Aufenthaltes im Winter 2015/2016 in Unfrieden getrennt. Rund ein Jahr später habe diese versucht mit ihm Kontakt aufzunehmen. Ihre Anfrage habe er aber nicht beantwortet.

- Am 18.03.2017 soll [redacted] dann in der damaligen Wohnung des Beklagten in Köln gewesen sein, wobei er wegen eines auswärtigen Trainingslagers nicht persönlich anwesend war, sondern nur sein Mitbewohner, [redacted] Dieser habe [redacted] für eine gewisse Zeit ohne Aufsicht in der Wohnung gelassen, weil er duschen ging.

- Während [redacted] Abwesenheit habe [redacted] in der Küche freien Zugang zu den NEM des Beklagten gehabt, u.a. zum Produkt "Cookies & Cream", in welchem das Kölner Labor später Amphetamin nachgewiesen hat.

60. Die Klägerin weist darauf hin, dass im Rahmen der parallel zum sportrechtlichen Disziplinarverfahren laufenden strafrechtlichen Ermittlungen der Kölner Staatsanwaltschaft die Datenträger des Beklagten (Smartphone und Notebook) ausgewertet und u.a. Chat-Verläufe (WhatsApp und Facebook) rekonstruiert wurden. Die dabei gewonnen Erkenntnisse ließen die im Disziplinarverfahren gemachten und vorstehend wiedergegebenen Aussagen des Beklagten in einem anderen Licht erscheinen.

61. Diesbezüglich lassen nach Auffassung der Klägerin die Auswertungen der WhatsApp-Chat Verläufe zwischen dem Beklagten und dem Zeugen [redacted] vom 13.09.2017 und 15.09.2017 den Eindruck entstehen, dass die später vorgenommenen polizeilichen Vernehmungen beider Herren in Bezug auf [redacted] "als konstruiert und inszeniert erscheinen". Diese lassen keinen Nachweis für eine Sabotage durch [redacted] weder am 18.03.2017 noch an irgendeinem anderen Tag, zu.

62. Die Klägerin stellt weiterhin fest, dass der Beklagte weder in seiner ersten polizeilichen Vernehmung vom 23.06.2017, nur drei Tage nach seinem WhatsApp-Chat mit [redacted] in dem der Besuch von [redacted] in der damaligen gemeinsamen Wohnung diskutiert wurde, noch während der Vernehmung vom 26.09.2017 im Anschluss an die Anzeigeerstattung gegen Unbekannt, den Namen des Saboteurs genannt hat.

63. Die Klägerin stellt die Frage, wenn eine Sabotage durch [redacted] bereits im Juni von dem Beklagten als echte Möglichkeit für seinen positiven Doping-Befund erwogen wurde, warum erfolgte dann keine entsprechende Namensnennung gegenüber der Polizei? Selbst wenn die Nichtnennung bei der Polizei am 26.09.2017 auf anwaltlichen Rat erfolgt sein sollte, wie laut Vernehmungsprotokoll vom Beklagten behauptet, warum hat der Beklagte dann entsprechende Informationen erst mehr als vier Monate später bei der mündlichen Verhandlung am 06.02.2018 gegeben?

64. Dass der Beklagte seine Beweislast nicht erfüllen kann, zeige sich darüber hinaus nach Auffassung der Klägerin anhand der polizeilichen Zeugenvernehmung von [redacted] im Polizeipräsidium Köln vom 10.01.2018.

65. Auf die Frage der Polizei, wer, wann, und in welcher Form Zugriff auf die NEM des Beklagten in der gemeinsamen Wohnung hatte, antwortete er:

"Das stand bei uns in der Küche. Ich selbst hatte Zugriff darauf und alle, die bei uns zu Besuch waren. Also seine jetzige Freundin. Sie war größtenteils immer da. Und sonstiger Besuch. Dazu zählte auch seine Ex-Freundin."

66. Auf weitere Nachfrage der Polizei, wer Zugriff auf die NEM des Beklagten haben könnte, gab [redacted] zu Protokoll:

"Alle die zu Besuch kamen. Das war auch der [redacted] *Also der ganz gewöhnliche Freundeskreis."*

67. Die Klägerin hält den Aussagewert der polizeilichen Vernehmung von [redacted] am 10.01.2018 für gering. Seine Aussage über das Schadensmotiv der Ex-Freundin (plötzliche Trennung in Australien Anfang 2016) beruhe auf Hörensagen, nämlich durch Erzählungen des Beklagten. [redacted] sei nicht als Zeuge im Disziplinarverfahren vor dem Sportschiedsgericht vernommen worden und [redacted] sei unauffindbar in Dubai. Somit können die gegenüber der Polizei getätigten Aussagen nicht überprüft werden.

68. Die Beweisnot des Beklagten zeige sich nach dem Vortrag der Klägerin in der Vernehmung der [redacted] bei der Polizei Hamburg am 05.03.2018. Auf Nachfrage in Bezug auf ihren letzten Aufenthalt in der Wohnung des Beklagten erklärte sie, dass sie vor dem Australienurlaub (Ende 2015/Anfang 2016) das letzte Mal in der Wohnung war und danach nur zur Abholung ihres Fernsehers erneut Kontakt mit [redacted] hatte. Dieser habe den Fernseher jedoch herunter an die Straße gebracht, so dass [redacted] die Wohnung nicht nochmals betreten hatte.

69. Auf Befragung der Polizei nach Personen, die dem Beklagten schaden wollten, antwortete [redacted] *"Er wird schnell aggressiv. In dem Club in dem er gearbeitet hat [sic] er sich auch mal gekloppt. Näheres weiß ich nicht".*

70. Gefragt während ihrer Vernehmung, ob sie den Beklagten beim Konsum von Dopingmitteln beobachtet habe, antwortete sie: *"Er hat Gras konsumiert und das regelmäßig. Mehr weiß ich nicht."*

71. Nicht zuletzt weist die Klägerin darauf hin, dass, einmal unterstellt, [redacted] sei am 18.03.2017 in der gemeinsamen Wohnung des Beklagten und [redacted] gewesen,

". . . hätte sie keinesfalls davon ausgehen können, sich alleine und ohne Aufsicht in der Wohnung des Beklagten bewegen zu können. Dass [redacted] sich umzog und evtl. duschte, konnte [redacted] nicht vorher wissen. Gleichfalls müsste sie (zufällig) eine Amphetamin-Tablette bei sich gehabt haben, was vom Beklagten ebenfalls nicht plausibel nachgewiesen wurde.

72. Nach alledem schließt die Klägerin aus dem gegebenen Sachverhalt, dass der Einzelschiedsrichter des Sportschiedsgerichts bei der "Sabotage"-Geschichte des Beklagten nicht von einem "Nachweis" in gleichhoher Wahrscheinlichkeit hätte ausgehen dürfen (Art. 3.1.2 DBV-ADO).

73. Ähnlich sähe es die Staatsanwaltschaft Köln, die sich ebenfalls mit der "Sabotage"-Geschichte beschäftigt hatte und in ihrer Einstellungsverfügung vom 30.05.2018 erklärte, dass eine

"Beimischung durch die [redacted] nicht sicher angenommen werden [kann], da deren Angaben im Rahmen ihrer Vernehmung nicht zu widerlegen sind."

74. Die Klägerin vertritt die Auffassung, wenn das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den Beklagten trotzdem eingestellt wurde, folge dies daraus, dass sich das für eine Strafbarkeit notwendige Tatbestandsmerkmal der Absicht zur Vorteilsverschaffung im organisierten Sport nicht mit der strafrechtlich erforderlichen Wahrscheinlichkeit feststellen ließ.

75. Zur Frage der Sanktion stellt die Klägerin fest, dass ein Verstoß gegen Art. 2.1 DBV-ADO grundsätzlich gemäß 10.2.1.1 DBV-ADO mit einer Sperre von vier Jahren zu sanktionieren sei, wenn der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen keine "Spezifische Substanz" betreffe und der Athlet nicht nachweist, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde.

76. Bei Amphetamin handele es sich um keine "Spezifische Substanz". Sie falle unter die Substanzgruppe S6. a "Nicht-spezifische Substanzen" und sei im Wettbewerb verboten. Unter "Absicht" sei gemäß Art. 10.2.3 Abs. 1 DBV-ADO zu verstehen, *"dass der Athlet oder eine andere Person wusste, dass er/sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begehen würde und dies auch wollte."*

77. Die Klägerin stellt fest, dass der Einzelschiedsrichter des Sportschiedsgerichts in der mündlichen Verhandlung am 06.02.2018 ihre Äußerung über die "Absicht" des Beklagten hinsichtlich des Doping-Verstoßes und ihre darauffolgende Antragsänderung betreffend die Länge der zu verhängenden Sperre falsch verstanden ("verkannt") habe.

78. Die Klägerin habe nach der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung am 06.02.2018 erstmals erkannt, dass der Verstoß des Beklagten gegen die Anti-Doping-Bestimmungen (Art. 2.1 DBV-ADO) nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistungen zu sehen sei. Es könne deshalb aufgrund von Art. 10.2.3 Abs. 3 DBV-ADO nicht mehr von "Absicht" i.S.d. Art. 10.2.3 Abs. 1 DBV-ADO ausgegangen werden.

79. Zur Klarstellung führt die Klägerin weiterhin aus, sie habe in keiner Weise in der mündlichen Verhandlung gemeint, dass der Beklagte in Bezug auf die Einnahme einer verbotenen Substanz grundsätzlich nicht absichtlich und damit ohne oder mit geringem Verschulden gehandelt habe.

80. Die Konsequenz dieser Unterscheidung (kein Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung v. kein Vorsatz oder Verschulden bei der Einnahme der verbotenen Substanz) sei die Eröffnung der Möglichkeit, die zu verhängende Sperre gem. Art. 10.2.2 i.V.m. Art. 10.2.3 Abs. 3 DBV-ADO von vier Jahren auf zwei Jahre zu reduzieren.

81. Der DIS-Schiedsspruch sei nach Ansicht der Klägerin aber vor allem deshalb aufzuheben und eine Sperre auszusprechen, weil der Einzelschiedsrichter die Anwendung von Art. 10.4 DBV-ADO auf die vom Beklagten nicht nachgewiesene Sabotage-Geschichte und das irrelevante Merkmal der "Sinnhaftigkeit eines Dopingverstoßes" stützt. Der Beklagte habe weder plausibel dargelegt, dass er "nicht wusste, vermutete, hätte wissen oder vermuten müssen, dass er eine verbotene Substanz eingenommen hat, noch hat er überzeugend nachgewiesen, wie die verbotene Substanz in seinen Körper gelangte."

82. Nach alledem stellt die Klägerin in ihrer Berufungsbegründung folgende Anträge:

"1. Die Berufung der Klägerin ist zulässig.

2. Die Entscheidung "Schiedsspruch DIS-SV-SP-796-17" des Deutschen Sportschiedsgerichts vom 19.03.2018 ist aufzuheben.

3. Der CAS erlässt eine neue Entscheidung, in welcher der Beklagte wegen Verstoßes gegen Anti-Doping Bestimmungen gemäß Art. 10.2 der "Anti-Doping Ordnung (ADO) des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. mit einer Sperre für die Dauer von zwei Jahren belegt wird.

4. Alle Wettkampfergebnisse des Beklagten, die seit dem 14.05.2017 erzielt wurden, werden mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, gem. Art. 10.8 "Anti-Doping-Ordnung (ADO)" des Deutschen Baseball und Softball Verbandes e.V. annulliert.

5. Der Beklagte trägt die Kosten der Verfahren einschließlich seiner eigenen Rechtskosten und hat sich an den Rechtskosten der Klägerin gemäß Art. R64.5 CAS-Code zu beteiligen. Die Kostenentscheidung einschließlich der Festsetzung des Endbetrags der Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens gemäß Art. R64.4 CAS-Code soll Bestandteil des CAS-Schiedsspruchs in der Hauptsache sein oder durch einen eigenständigen CAS-Kostenschiedsspruch erlassen werden."

B. Das Vorbringen des Beklagten

83. Der Beklagte konstatiert in seiner Berufungserwiderung (Answer), dass das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in der von ihm abgegebenen Probe während des gesamten Verfahrens nie bestritten wurde; allerdings habe er damit jedoch nicht einen "wissentlichen und absichtlichen Verstoß" eingeräumt. Allein objektiv lasse sich somit der Befund unter Art. 2.1 DBV-ADO subsumieren.

84. Auch die Wirkungen des Amphetamins im Sport entsprechen, so der Beklagte, den "hiesigen Erkenntnissen". Der benannte Wirkstoff sei auch hier durchaus dafür bekannt, dass er sich auf bestimmte Sporttätigkeiten positiv auswirke bzw. auswirken könne. Ihm sei auch bekannt, dass die Einnahme des Wirkstoffs "erhebliche Gesundheitsrisiken beinhalte", und dass die Wirkung sich nicht allein auf Leistungssteigerung im Sport auswirkt.

85. Der Beklagte gestattet sich auch den Hinweis,

" . . . dass wegen der aufputschenden Wirkung ggf. für manche sportliche Betätigung Amphetamin nicht unbedingt angezeigt ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn Ausgeglichenheit für die Betätigung erforderlich ist. Nichtsdestotrotz stellen wir klar, dass Amphetamin selbstverständlich eine hohe Doping Relevanz besitzt und auch als solches grundsätzlich eine verbotene Substanz ist."

86. Der Beklagte bestreitet somit weder die Analyse selbst noch den Qualitätsstandard des involvierten Kölner Labors.

87. Was das Verschulden des Beklagten betrifft, weist er darauf hin, dass der "Sabotage"-Sachverhalt nicht von ihm erfunden sei. Auch die klägerische Behauptung, er habe erst Ende 2017 einen Sabotageakt eingebracht, sei nicht zutreffend. Der Vorwurf sei unberechtigt.

88. Bereits bei der Bekanntgabe des positiven Befundes sei es dem Beklagten durch den Kopf gegangen, ob ihm jemand, der ihm "Böses" wünscht, etwas untergeschoben haben könnte und ihn zielgerichtet denunziert hat. Es habe zu diesem Zeitpunkt jedoch keine annähernd konkreten Anhaltspunkte gegeben.

89. Der Verdacht auf Sabotage, so der Beklagte, habe sich konkretisiert, als er im Verlauf des Rechtsschutzverfahrens im September 2017 erfuhr, dass eine anonyme Anzeige drei Tage vor der Probeabnahme am 14.05.2017 bei der NADA eingegangen sei. Der im Rechtsschutzverfahren ergangene Schiedsspruch habe diese Möglichkeit aufgegriffen.

90. In der abweisenden Entscheidung im Rechtsschutzverfahren hieß es:

"Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um einen Sabotageakt handelte. Ein Indiz dafür mag die anonyme Anzeige über das Hinweissystem sein . . ."

91. Wäre ihm dies bereits im vorangegangen Juli bekannt gewesen, hätte er seinerseits weitere Nachforschungen angestellt bzw. hätte er die Anzeige gegen Unbekannt, die er im Anschluss an die Bekanntgabe des Hinweises erhoben hat, schon früher aufgegeben. Bedauerlich sei auch, dass der angebrochene Beutel mit "Cookies & Cream" nicht mehr nach Fingerabdrücken untersucht werden konnte, weil dieser laut Angabe des Kölner Labors durch viele Hände gegangen sei.

92. Der Beklagte begründet damit, warum er erst in der mündlichen Verhandlung vor dem Sportschiedsgericht am 06.02.2018 ausführlich über die Beziehungen zu [redacted] berichtete.

93. Der Beklagte behauptet ferner in Bezug auf seine WhatsApp-Kommunikation mit dem Zeugen [redacted] es sei selbstverständlich, dass er sich mit diesem, "der zu seinem

engsten Kreis gehört", Gedanken mache, wie es zu dem positiven Befund gekommen ist. Es sei nicht verwunderlich, wenn darüber gesprochen wurde, dass das Amphetamin möglicherweise über die NEM aufgenommen worden sein könnte.

94. Der Beklagte und [redacted] hätten zwar bei ihrem Whatsapp-Chat am 20.06.2017 die Möglichkeit der unerkannten Einnahme von Amphetamin bei einem Aufenthalt in einer Disko- oder in einem Party-Club besprochen, der Beklagte habe diese Möglichkeit jedoch ausgeschlossen. Dieser Chat-Verlauf zeige deutlich, dass er völlig überrascht war.

95. Es sei nach Auffassung des Beklagten nicht vorwerfbar, wenn er zu diesem frühen Zeitpunkt nicht ohne Anknüpfungspunkte in Richtung [redacted] eine Vermutung habe aussprechen können, die für den Betreffenden ja auch strafrechtliche Relevanz haben könnte.

96. Der Verdacht auf [redacted] habe sich jedoch am 13.09.2017 erhärtet, als er von seiner Rechtsberaterin die Klageschrift im Verfahren vor dem Sportschiedsgericht erhalten habe. Mit dieser Klage wurde dem Beklagten erstmals bekannt gegeben, dass in dem von ihm zur Analyse überlassenen NEM "Cookies & Cream" Amphetamin in der Form einer zerbröselten Tablette untergemischt wurde.

97. Aus dieser Erkenntnis zusammen mit der Information über die anonyme Anzeige habe er schließen können, dass ein Sabotage-Akt vorliegen könnte. Damit rückte für den Beklagten auch seine ehemalige Freundin wieder in den Fokus. Diese habe ihm nach dem Ende ihrer Beziehungen, mehr als anderthalb Jahre zuvor, gedroht, ihm "beide Hände brechen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, dass er nie wieder spielen könne".

98. Es sei nach Auffassung des Beklagten "nichts Ungewöhnliches", wenn Betroffene, die in ein Klageverfahren oder strafrechtliches Verfahren verwickelt sind, versuchen, Zeugen für ihre Sachverhaltsdarstellung zu finden und dabei auch fragen, ob derjenige auch bereit sei, als Zeuge zur Verfügung zu stehen. Der Inhalt der Chats mit [redacted] über die [redacted] in diesen Tagen dürfe deshalb nicht "als konstruiert und inszeniert" bezeichnet werden.

99. Zur polizeilichen Vernehmung des Zeugen [redacted] bestätigt der Beklagte, dieser sei in der mündlichen Verhandlung vor dem Sportschiedsgericht am 06.02.2018 nicht vernommen worden. Die Aussage des Zeugen bei der Polizei über die Zugänglichkeit der NEM für Besucher der gemeinsamen Wohnung werde vom Beklagten nicht bestritten. Er selbst habe in der mündlichen Verhandlung dargestellt, "wo sich seine Nahrungsergänzungsmittel befanden."

100. Nach Auffassung des Beklagten sei die Aussage der [redacted] vor der Polizei widersprüchlich. Sie tue so, als würde es keine Streitigkeiten mit dem Beklagten gegeben haben, behauptete aber gleichzeitig, sie sei von ihm bedroht worden. Eine Gelegenheit, [redacted] ins Kreuzverhör zu nehmen, habe es weder bei der polizeilichen Vernehmung noch in der mündlichen Verhandlung vor dem Einzelschiedsrichter gegeben. [redacted] habe sich zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung in Dubai aufgehalten.

101. Die Einlassung von [redacted] sie sei letztmalig vor dem Australienurlaub in der Wohnung gewesen und danach nur noch zur Abholung ihres Fernsehers auf der Straße

gestanden, stehe im Widerspruch zu der Aussage von [redacted]. Was die von ihr behauptete Aggressivität des Beklagten betrifft, sei er in seinem Verein "beliebt" und auch in seiner Bundeswehreinheit "positiv bewertet."

102. Was der behauptete regelmäßige Konsum von "Gras" betrifft, stellt der Beklagte fest, er sei "einige Jahre", also auch in der Zeit als er mit [redacted] zusammen war, im Testpool und wurde regelmäßig getestet. Soweit sich die Dopinganalysen auch auf THC erstrecken, ist bisher "nichts aufgefallen." Aus der Aussage von [redacted] könne nicht auf die Unglaubwürdigkeit des Beklagten oder seines Freundes [redacted] geschlossen werden.

103. Der Beklagte erklärt, es sei nicht nachzuvollziehen, wenn die Klägerin argumentiert, es handele sich bei der Untermischung des Amphetamins allenfalls um eine Spontanaktion und nicht um eine geplante Manipulation. Für die Bewertung, ob eine Aktion als Sabotage im Sinne der DBV-ADO auszulegen sei, komme es nicht darauf an, ob der Handelnde spontan oder lange geplant vorgehe. Niemand führe Amphetamin zufällig mit sich.

104. Der Beklagte fasst die Indizien, die die klageabweisende Entscheidung des Einzelschiedsrichters begründeten und in diesem Berufungsverfahren weiterhin gelten, wie folgt zusammen: Eine anonyme Anzeige drei Tage vor der Probeabnahme deutet darauf hin, dass jemand seiner sportlichen Betätigung übel tun wollte; ferner befand sich Amphetamin in einem NEM, was untergemischt wurde; die Datenauswertungen von seinem Smart-Phone und Lap-Top zeigten, dass er verzweifelt nach einer Erklärung für den Amphetaminwert suchte.

105. Nicht zuletzt argumentiert der Beklagte, das Gutachten zur Haaranalyse vom 15.06.2018 spreche nicht dafür, dass er Amphetamin regelmäßig zur Leistungssteigerung konsumierte. Die im Befund festgestellten Konzentrationen "wären nach unseren Erfahrungen mit einer gelegentlichen bis hin zu einer einmaligen Aufnahme vereinbar."

106. Darüber hinaus, so der Beklagte, passe die zeitliche Einordnung der festgestellten Einnahme genau in das Zeitfenster, in dem er das das Amphetamin enthaltende NEM benutzte und in dem eine Kontamination durch [redacted] angenommen wurde.

107. Zur Frage seines Verschuldens argumentiert der Beklagte, wenn nun die Klägerin hervorhebe, dass die "Sabotage"-Geschichte deshalb kein Fall des Art. 10.4 DBV-ADO sei, weil die polizeiliche Aussage von [redacted] auf den Zugang des Freundeskreises des Beklagten zu dessen Speisen in der gemeinsamen Küche in der ehemaligen Wohnung hinwies, müsse festgestellt werden, dass diese Aussage "allgemein" gehalten war. [redacted] gehörte längst nicht mehr zu seinem Freundeskreis und vor allem konnte nicht angenommen werden, dass [redacted] wieder in die Wohnung kommen würde.

108. Ebenfalls zu berücksichtigen, so der Beklagte, sei die in der Haaranalyse festgestellte geringe Konzentration des Amphetamins, was auf eine geringe Einnahmemenge schließen lässt. Demgegenüber liest sich die anonyme Anzeige so, als sei der Beklagte ein gezielt vorgehender Dopingsünder und konsumiere grundsätzlich. Dazu passe das Haarprobenergebnis nicht.

109. Nach alledem stellt der Beklagte folgende Anträge:

"1. Die Entscheidung Schiedsspruch "DIS-SV-SP-796-17" des Deutschen Sportschiedsgerichts vom 19.03.2018 aufrechtzuerhalten.

2. Die Anträge der Berufungsklägerin unter 3. und 4. abzuweisen.

3. Der Klägerin die Kosten des Verfahrens einschließlich eigener Reisekosten und der Kosten des Beklagten aufzuerlegen. Soweit es die Kosten des Beklagten anbelangt, dies in einer Kostenentscheidung festzusetzen, und zwar entweder in der Hauptsacheentscheidung oder in einer eigenständigen Entscheidung."

V. ZUSTÄNDIGKEIT DES COURT OF ARBITRATION FOR SPORT

110. Die Zuständigkeit des CAS, als Rechtsbehelfsinstanz in dieser Sache zu entscheiden, beruht auf Art. 13.1 und 13.2 (a) DBV-ADO. Diese Bestimmungen lauten wie folgt:

Art. 13.1 Anfechtbare Entscheidungen

Gegen Entscheidungen, die durch das Deutsche Sportschiedsgericht auf Grundlage dieser Anti-Doping-Bestimmungen ergehen, können Rechtsbehelfe gemäß den Bestimmungen der Artikel 13.2 bis 13.4 beim CAS eingelegt werden. Diese Entscheidungen bleiben während des Rechtsbehelfsverfahrens in Kraft, es sei denn, der CAS bestimmt etwas anderes. Bevor ein Rechtsbehelfsverfahren gemäß diesem Artikel eingeleitet wird, müssen sämtliche nach den Bestimmungen des NADC in seiner jeweils aktuellen Fassung verfügbaren Entscheidungsüberprüfungsinstanzen ausgeschöpft werden, sofern diese im Einklang mit den Grundsätzen des Artikels 13.2.2. stehen. . . .

13.1.1 Uneingeschränkter Prüfungsumfang

Der Prüfungsumfang im Rechtsbehelfsverfahren umfasst alle für den Fall relevanten Tatsachen und ist ausdrücklich nicht beschränkt auf die Tatsachen oder den Prüfungsumfang des erstinstanzlich zuständigen Deutschen Sportschiedsgerichts als Disziplinarorgan.

13.1.2 CAS nicht an vorinstanzliche Feststellungen gebunden

Bei seiner Entscheidungsfindung ist der CAS nicht an die rechtlichen Erwägungen des Deutschen Sportschiedsgerichts, gegen dessen Entscheidung Rechtsbehelf eingelegt wurde, gebunden.

. . . .

13.2 Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Konsequenzen, Vorläufige Suspendierungen, Anerkennung von Entscheidungen und Zuständigkeit

Gegen folgende Entscheidungen dürfen ausschließlich Rechtsbehelfe entsprechend den Vorgaben des Artikel 13.2 bis 13.4 eingelegt werden.

(a) Die Entscheidung, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, welche Konsequenzen oder nicht ein solcher nach sich zieht oder dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

111. Die vorstehenden Vorschriften im DBV-ADO sowie die ausdrückliche Belehrung über die Zuständigkeit des CAS am Schluss des DIS-Schiedsspruchs, stehen im Einklang mit Art. R47 der CAS Verfahrensordnung. Dieser lautet wie folgt:

Art. R47 Appeal

"An appeal against the decision of a federation, association or sport-related body may be filed with CAS if the statutes or regulations of the said body so provide or if the parties have concluded a specific arbitration agreement and if the Appellant has exhausted the legal remedies available to it prior to the appeal, in accordance with the statutes or regulations of that body."

112. Zusätzlich zu den obigen Bestimmungen haben die Parteien am 11.03.2017 eine Schiedsvereinbarung unterzeichnet, die den ausdrücklichen Hinweis auf § 61 der DIS-Sportschiedsordnung enthält.

113. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Parteien eine Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen zum Gegenstand hat, vor den CAS als Rechtsmittelinstanz bringen können. Diese Vorschrift lautet wie folgt:

§ 61 Wirkung des Schiedsspruchs
Gegen den Schiedsspruch kann Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport ("CAS") in Lausanne entsprechend den Vorschriften des Nationalen Anti-Doping Code ("NADC"), der anwendbaren Anti-Doping Bestimmungen und der Art. R47ff. Code of Sports-related Arbitration des CAS ("CAS-Code") bzw. der bei Einlegung des Rechtsmittels geltenden Rechtsmittelbestimmungen eingelegt werden.

114. Nicht zuletzt haben die Parteien sowohl in ihren jeweiligen Schriftsätzen als auch in den jeweils von ihnen unterzeichneten Verfahrensordnungen („Order of Procedure") die Zuständigkeit des CAS zur abschließenden Entscheidung über diese Berufung ausdrücklich anerkannt.

115. Aufgrund der vorstehenden Bestimmungen sowie der ausdrücklichen Akzeptanz der Zuständigkeit von CAS durch beide Parteien schließt das Panel, dass der CAS für die Entscheidung dieser Berufung zuständig ist.

VI. ZULÄSSIGKEIT

116. Der DIS-Schiedsspruch datiert vom 19.03.2018 und wurde der Klägerin am 23.03.2018 zugestellt. Die Einreichung der Berufungsschrift (Statement of Appeal) am 11.04.2018 erfolgte somit innerhalb der Frist von 21 Tagen gem. Art. R49 CAS Verfahrensordnung sowie § 61 DIS-SportSchO. Letzere Bestimmung verweist ausdrücklich auf die Geltung der Rechtsmittelfrist von 21 Tagen in Art. R49 CAS Verfahrensordnung.

117. Einsprüche gegen die form- und fristmäßige Zulässigkeit der Berufungsschrift, der Berufungsbegründungschrift, der fristgemäßen Einreichung der Berufungserwiderung sowie die nachträgliche Einreichung einer Ergänzung zum Haaranalysebericht der FTC GmbH vom 22.06.2018 (nach Einreichung der Berufungsbegründung) wurden nicht erhoben.

118. Mit Schreiben vom 30.05.2018 stimmte das Panel den Anträgen der Parteien zu, das vorliegende Verfahren in deutscher Sprache zu führen. Den Parteien wurde das Recht zugestanden, Anlagen im englischen Original (ohne deutsche Übersetzung) einzureichen.

119. Aufgrund der vorstehenden Bestimmungen und Fakten ist das Panel der Ansicht, dass die Berufungsschrift zulässig ist.

VII. ANWENDBARES RECHT

120. Art. R58 der CAS Verfahrensordnung schreibt vor:

"The Panel shall decide the dispute according to the applicable regulations and, subsidiarily, to the rules of law chosen by the parties or, in the absence of such a choice, according to the law of the country in which the federation, association or sports-related body which has issued the challenged decision is domiciled or according to the rules of law that the Panel deems appropriate. In the latter case, the Panel shall give reasons for its decision."

121. Die Parteien haben übereinstimmend anerkannt, dass die Vorschriften der DBV-ADO sowie der darin in Bezug genommene Nationale Anti-Doping Code für Deutschland ("NADC"), der Welt Anti-Doping Code ("WADC") inklusive der derzeit geltenden WADA-Verbotsliste in diesem Rechtsstreit Anwendung finden. Letztere ist gem. Art. 4.1 DBV-ADO zum Bestandteil der DBV-ADO und des NADC gemacht worden.

122. Die Anwendung der obigen Vorschriften wurde vom Beklagten in der von ihm unterzeichneten Anti-Doping Vereinbarung vom 11.03.2017 anerkannt.

123. Das Panel ist deshalb daran gebunden, die Regeln der DBV-ADO zusammen mit dem NADC und dem WADC bei der Entscheidung dieser Berufung anzuwenden. Subsidiär ist deutsches Recht anwendbar. Die Verfahrensregeln des CAS, wie in der derzeit geltenden CAS Verfahrensordnung niedergelegt und von den Parteien in der Berufungsbegründungsschrift und in der Berufungserwiderung anerkannt, finden ebenfalls Anwendung.

VIII. ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

A. Der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des Art. 2 DBV-ADO

124. Am 02.06.2017 wurde dem Beklagten von der NADA mitgeteilt, dass die Analyse seiner A-Probe anlässlich des Baseballspiels am 14.05.2017 die Präsenz von Amphetamin aufwies.

125. Er wurde in derselben Mitteilung informiert, dass aufgrund des Befunds ein "möglicher Verstoß gegen Art. 2.1 DBV-ADO" vorliegt. Dieser könnte gem. Art. 10.2 DBV-ADO mit einer Sperre von vier (4) Jahren bestraft werden, "es sei denn, die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Herabsetzung der Sperre gem. Art. 10.4 oder 10.5 DBV-ADO sind erfüllt."

126. Der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird in Art. 2.1 DBV-ADO wie folgt definiert:

2.1 Das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten

2.1.1 Es ist die persönliche Pflicht eines jeden Athleten dafür zu sorgen, dass keine Verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Athleten sind für jede Verbotene Substanz oder ihre Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in ihrer Probe gefunden werden. Demzufolge ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder bewusster Gebrauch auf Seiten des Athleten nachgewiesen wird, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 zu begründen.

127. Amphetamin ist ein lediglich im Wettkampf verbotenes Stimulanzmittel, aufgeführt unter Ziffer S6 a (Nicht-spezifische Stimulanzien) in der WADA Verbotsliste 2017.

128. Der Analysebericht des Kölner Labors wurde von den Parteien im Einzelschiedsrichterverfahren vor dem Sportschiedsgericht ohne Einwendungen akzeptiert. Dieser blieb auch im vorliegenden Berufungsverfahren unangefochten.

129. Damit ist vom Vorliegen des erfüllten Tatbestands des Art. 2.1 und 2.1.1 DBV-ADO in diesem Berufungsverfahren auszugehen, unabhängig vom Ausgang der anschließenden Prüfung, ob ein Verschulden vorhanden ist (Art. 10.4 DBV-ADO) oder ob ein etwaiges, sanktionsminderndes Verschulden (Fahrlässigkeit) des Beklagten bei der Einnahme des Mittels festgestellt werden kann.

130. Für einen Dopingverstoß mit einer nicht-spezifischen Substanz ist neben der Annullierung von Ergebnissen (Art. 10.1 DBV-ADO) eine Sperre von vier Jahren gemäß Art. 10.2.1 DBV-ADO auszusprechen, es sei denn, der Athlet kann nachweisen, dass er nicht mit Absicht gehandelt hat.

10.2.1 Die Sperre beträgt vier Jahre, wenn

10.2.1.1 der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen keine Spezifische Substanz betrifft, es sei denn, der Athlet oder eine andere Person weist nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde.

131. Kann der Beklagte deshalb im vorliegenden Fall nachweisen, dass das Vorfinden dieser nicht-spezifischen, verbotenen Substanz Amphetamin in seinem Körper auf Umstände zurückzuführen ist, die nicht mit einem Wettkampf, d.h. einer Dopingabsicht, in Zusammenhang stehen, ist die Sperre von vier Jahren auf zwei Jahre herabzusetzen. Diesbezüglich lautet Art. 10.2.2 DBV-ADO wie folgt:

10.2.2 Weist im Fall von Artikel 10.2.1.1 der Athlet oder eine andere Person nach, dass der Verstoß nicht absichtlich begangen wurde, beträgt die Sperre zwei Jahre.

132. Art. 10.2.3 DBV-ADO definiert "Absicht" des Athleten bei der Begehung des Verstoßes wie folgt:

10.2.3 Absicht im Sinne von Artikel 10 bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person wusste, dass er/sie einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begehen würde und dies auch wollte.

. . .

Ein Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen, der auf Grund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für eine Substanz festgestellt wurde, die keine Spezifische Substanz, und nur im Wettkampf verboten ist, gilt als nicht absichtlich begangen, wenn der Athlet nachweist, dass der Gebrauch der Verbotenen Substanz außerhalb des Wettkampfs und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

133. Für den Nachweis des Fehlens von Verschulden überhaupt, z.B. weil er Opfer eines Sabotageakts seiner Ex-Freundin ist, oder dass eine Tatbegehung ohne signifikantes Verschulden (Fahrlässigkeit) vorliegt, obliegt es dem Beklagten, die gegen ihn erhobenen Tatsachenbehauptungen und Vermutungen zu widerlegen. Er trägt die Beweislast. Das anzuwendende Beweismaß richtet sich nach Art. 3.1 Abs. 2 DBV-ADO.

3.1 Beweislast und Beweismaß

. . . .

Liegt die Beweislast zur Widerlegung einer Vermutung oder zum Nachweis bestimmter Tatsachen oder Umstände gemäß dieser Anti-Doping-Bestimmungen bei dem Athleten oder der anderen Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen vorgeworfen wird, so liegen die Anforderungen an das Beweismaß in der gleich hohen Wahrscheinlichkeit.

134. Im vorliegenden Sachverhalt gilt dieses Beweismaß der "gleich hohen Wahrscheinlichkeit" bei der Prüfung seiner sowohl in seiner Berufungserwiderung als auch in der mündlichen Verhandlung am 29.08.2018 vorgebrachten Behauptung, seine Ex-Freundin, [redacted] habe während ihres Besuches in der gemeinsam mit dem Zeugen [redacted] bewohnten Wohnung Amphetamin seinem NEM "Cookies & Cream" untergemischt.

B. Zur Behauptung der Sabotage

135. Gemäß Art. 10.4 DBV-ADO ist von der Verhängung jeglicher Sperre abzusehen, wenn ein Athlet oder eine andere Person im Einzelfall nachweist, dass ihn oder sie Kein Verschulden trifft. Die Bestimmung lautet wie folgt:

10.4 Absehen von einer Sperre, wenn Kein Verschulden vorliegt

Weist ein Athlet oder eine andere Person im Einzelfall nach, dass ihn oder sie Kein Verschulden trifft, so ist von der ansonsten zu verhängenden Sperre abzusehen.

136. Klarstellend ist zunächst auf die Kommentierung zu Art. 10.4 DBV-ADO hinzuweisen, nach der weder diese Bestimmung (Art. 10.4 DBV-ADO) noch die Bestimmung über die Herabsetzung einer Sperre aufgrund nicht signifikanten Verschuldens (Art. 10.5.1 DBV-ADO) Anwendung finden, wenn es darum geht festzustellen, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen überhaupt stattgefunden hat. Der Verstoß nach Art. 2.1 DBV-ADO ist, in Laiensprache ausgedrückt, "nicht aus der Welt zu schaffen". Die Tat ist und bleibt "begangen". Nur die Annahme des tatbegleitenden Verschuldens entfällt.

137. Nach gründlicher Beratung des Vorbringens des Beklagten über die behauptete Sabotage ist das Panel zu dem Schluss gelangt, dass keine Exkulpierung gem. Art. 10.4 DBV-ADO erteilt werden kann. Der Beklagte konnte das Panel, im Gegensatz zum Einzelschiedsrichter, nicht nach dem Maßstab der gleich hohen Wahrscheinlichkeit überzeugen, dass seine Ex-Freundin sein NEM "Cookies & Cream" durch die Untermischung einer zerbröselten Tablette Amphetamin bei ihrem behaupteten Besuch in der Wohnung am 18.03.2017 sabotiert hat.

138. Hierfür sprechen folgende zwei Umstände:

139. Erstens, die Antwort des Beklagten zur Frage des Panels betreffend das noch vorhandene Restgewicht des angebrochenen und zur Analyse an das Kölner Labor übergebenen Beutels von "Cookies & Cream" konnte nicht überzeugen. In diesem Beutel wurden die Krümel der zerbröselten Tablette Amphetamin festgestellt.

a) In seiner E-Mail an die NADA vom 28.06.2017 schrieb der Beklagte betreffend das eingenommene NEM "Cookies & Cream":

"[Dieses NEM] wurde von März 2017 bis zum 01.06.2017 nach jeder Krafteinheit (letztes Krafttraining während der Saison findet Donnerstags statt) und Wettkämpfen eingenommen. (ca. 40 Gramm, 6-7 mal die Woche)."

b) Der Beklagte wurde in einem schriftlichen Hinweis des Panels am 13.08.2018, also mehrere Tage vor der mündlichen Verhandlung, gezielt befragt, wie sich in dem Anfang März 2017 gekauften und am 18.03.2017 bereits angebrochenen 1 kg Beutel von "Cookies & Cream" bei der Übergabe an das Kölner Labor am 28.06.2017 immer noch 200 g befinden konnten, wenn innerhalb einer Zeitspanne zwischen 18.03.2017 und 02.06.2017 (Tag der Mitteilung des Doping-Verstoßes an den Beklagten), ca. 40 g des NEMs "6 – 7 mal die Woche" konsumiert wurden. Nach Berechnung des Panels hätte der Inhalt im Juni 2017 schon längst verbraucht sein müssen.

c) Der Beklagte beantwortete diese Frage wie folgt: Es habe in Wirklichkeit <u>zwei</u> 1kg Beutel gegeben, die er über einen Freund bei einem Versand Anfang März 2017 bestellt hat. Es habe sich um "Cookies & Cream" sowie einen weiteren Beutel in einer anderen Geschmacksrichtung gehandelt, also um <u>zwei</u> verschiedene

angebrochene Beutel. Jeder Beutel wurde unterschiedlich genutzt. Am 28.06.2017 konnte nur der verbliebene Beutel im Kölner Labor abgegeben werden, der andere war bereits leer.

d) Diese Erklärung hält das Panel nicht für überzeugend. Abgesehen davon, dass bis zu dem Hinweis des Panels in allen mündlichen und schriftlichen Äußerungen des Beklagten stets nur von einem Beutel NEM mit dem Geschmack Cookies & Cream die Rede war, wäre auch beim parallelen Konsum von zwei Beuteln im Zeitraum nach Rückkehr des Beklagten aus dem Trainingslager am 26.03.2017 und dem 02.06.2017 angesichts der von ihm gemachten Angaben zum Verbrauch kein Rest mehr zur Übergabe an das Labor vorhanden gewesen. Gemäß seinen eigenen Angaben hat der Beklagte 6 – 7 mal die Woche jeweils 40g NEM konsumiert, was eine Gesamtmindestmenge in der Zeit vom 26.03. bis 02.06.2017 von 10 x 6 x 40 g, d.h. 2'400 g und entsprechend 2.4 kg ergibt. Darüber hinaus hat der Beklagte in der mündlichen Verhandlung ausgesagt, dass außer ihm selber auch gelegentlich [redacted] sowie "ein bis dreimal pro Woche" sein Trainingspartner [redacted] als Gast nach dem gemeinsamen Training eine Portion seines NEM Cookies & Cream konsumiert haben. Demnach mussten auch zwei Beutel mit je 1 kg Inhalt im Juni 2017 längst aufgebraucht sein.

140. Zweitens, die Erläuterungen von Herrn Dr. Thieme zur Segmentuntersuchung der vom Beklagten am 03.08.2017 freiwillig abgegebenen Haarprobe, die bereits im Gutachten der FTC GmbH vom 15.06.2018 niedergelegt wurden, stimmen mit den Angaben des Beklagten über sein Konsumverhalten mit dem angeblich unerkannt-kontaminierten "Cookies & Cream" in der Zeit zwischen 18.03.2017, dem Tage der behaupteten Sabotage, und dem Tag der positiven Probe am 14.05.2017 nicht überein.

141. Im Gutachten vom 15.06.2018 stellte die FTC GmbH als Ergebnis fest, dass in den untersuchten unterschiedlichen Haarsegmenten verschiedene Konzentrationen von Amphetamin festgestellt wurden. Diese wurden graphisch in dem Gutachten als zwei deutlich zu erkennende "peaks" dargestellt, jeder "peak" deutete auf eine einmalige, konzentrierte Einnahme des Amphetamins. In der Mitte beider "peaks" befindet sich auch ein kleinerer "peak", welcher ebenfalls auf eine einmalige konzentrierte Einnahme hinweist.

141. Das Entstehen eines "peaks" ist deshalb grafisch darstellbar, weil die Abbauzeit von Amphetamin sehr kurz ist, nur wenige Stunden nach der Einnahme.

142. Die Zeitspanne der Darstellung aller drei "peaks", d.h. von dem ersten bis zum dritten "peak" beträgt in dem Gutachten der FTC GmbH vom 15.06.2018 ca. einen Monat. Die datumsmäßige Platzierung jeder der drei "peaks" im Verhältnis zum 18.03.2017, dem Tag der angeblichen Sabotage, ist nach Aussage des Sachverständigen Dr. Thieme abhängig von der Wachstumsgeschwindigkeit des Haares.

143. Ausgehend von dem behaupteten Tag der "Sabotage" am 18.03.2017 ist bei einem durchschnittlichen Haarwachstum (1,1 cm pro Monat) eine gleichbleibende niedrige Konzentration des Amphetamins seit 27.02.2017 bis zum ersten deutlichen "peak" am ca. 20.04.2017 erkennbar. Die Dopingkontrolle fand am 14.05.2017 statt. Der zweite deutliche "peak" befindet sich zeitmäßig rund um den 23.05.2017, also mehr als eine Woche nach der Dopingkontrolle.

144. Bei einem schnellen Haarwachstum (1,4 cm/Monat) befindet sich der erste "peak" ca. am 10.05.2017, also um ca. 4 Tage vor der Dopingkontrolle, der zweite "peak" ca. am 05.06.2017 danach. Bei einem langsamen Haarwachstum (0,8 cm/Monat) fällt der erste "peak" bereits rund um den 15.03.2017 an, ca. ein Monat vor der Dopingkontrolle, der zweite "peak" ca.am 28.04.2017.

145. Gemeinsam bei den drei verschiedenen Wachstumsgeschwindigkeiten im Gutachten der FTC GmbH -- durchschnittlich, kurz und lang -- ist die Feststellung, dass die Konzentrationswerte für alle drei im unteren Nanogramm-Bereich am Tag der Probeabnahme am 14.05.2017 liegen. Die Platzierung der "peaks" in der Graphik des Gutachtens sprechen nicht für eine klar erkennbare Einnahme von Amphetamin am Tag der Dopingkontrolle.

146. Auf der Grundlage des FTC GmbH Gutachtens vom 15.06.2018 schließt das Panel, dass die graphische Darstellung der Amphetamineinnahmen in der Zeit zwischen 18.03.2017 und 14.05.2017 zum behaupteten Nutzungsverhalten von "Cookies & Cream", wenn es denn in diesem Zeitraum kontaminiert gewesen wäre, nicht passt.

147. Die deutlich erkennbaren "peaks" deuten auf maximal drei Einnahmen; sie unterstützen die Behauptung des Beklagten nicht, dass er das kontaminierte NEM regelmäßig "6 -7 mal in der Woche" zu sich genommen habe. Sie sprechen eher dafür, dass die Amphetamineinnahmen nur gelegentlich in dieser Zeit und außerhalb seiner sportlichen Tätigkeit stattgefunden haben.

148. Herr Dr. Thieme summierte die obige Darstellung mit folgender Aussage in seiner schriftlichen Zeugenaussage vom 06.08.2018:

"Die Untersuchung der durchschnittlichen Haarkonzentrationen des Haarstranges blieb im kopfnahen (proximalen, 0-2 cm) Segment negativ und zeigte sehr niedrige Amphetaminkonzentrationen in den sich anschließenden (älteren) Segmenten. Das spricht für eine aktuell mehrmonatige Abstinenzphase und eine einmalige oder bestenfalls gelegentliche Anwendung von relevanten Mengen an Amphetamin."

149. Bei der vorstehenden ablehnenden Beurteilung des Panels hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit der Amphetaminaufnahme durch den regelmäßigen Konsum des angeblich sabotierten "Cookies & Cream" darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass auch wenn die wissenschaftlichen Ergebnisse des FTC GmbH das "Sabotage"- Szenario des Beklagten bestätigt hätten, die Prüfung weiterer Tatumstände vorzunehmen wäre.

150. Zu berücksichtigen wäre die Aussage des Zeugen [redacted], der im mündlichen Termin mitgeteilt hat, dass die von ihm und dem Beklagten regelmäßig konsumierten NEM ungesichert und für jeden Besucher zugänglich auf einem Regal in der Küche standen. Die polizeiliche Vernehmung der [redacted] am 05.03.2018 in Hamburg bestätigte, "das Zeug [gemeint: die NEM] stand überall rum, nicht nur in der Küche."

151. Dieser Umstand, dass die NEM für jeden Besucher der Wohnung, Freund oder Feind, frei zugänglich waren, wirft die Frage auf ob nicht, wenn eine Kontaminierung durch eine dritte Person vorliegen würde, der Beklagte selbst zur Tatbegehung durch eigene

Fahrlässigkeit beigetragen hat, und ob trotzdem eine Herabsetzung der Sperre begründet werden könnte.

152. Diese Erkenntnis hätte ebenfalls eine nähere Prüfung der Frage erforderlich gemacht, ob [redacted] als Ex-Freundin des Beklagten, die ihm angeblich "Böses" wünschte, mit nach "gleich hoher Wahrscheinlichkeit" als "Täterin" hätte angenommen werden können. Andere "Täter" und "Mittäter" wären ebenfalls in Frage gekommen.

153. Auch die polizeiliche Vernehmung der [redacted] stellte den von [redacted] behaupteten Besuch der [redacted] in der ehemaligen Wohnung am 18.03.2017 in Frage.

154. Ebensowenig lässt die anonyme Meldung vom 11.05.2017 auf eine Täterschaft von [redacted] schließen – im Gegenteil. Wer am 18.03.2017 ein NEM von maximal knapp 1 kg kontaminiert, meldet dies nicht fast zwei Monate später der NADA. Es musste ja davon ausgegangenen werden, dass das NEM im Mai längst verbraucht und somit eine positive Probe nicht mehr zu erwarten ist.

155. In diesem Zusammenhang ist auch hervorzuheben, dass die vom Beklagten gegen seine Ex-Freundin, [redacted] erhobenen Anschuldigungen, sie sei "Täterin" der behaupteten Sabotage, in den Augen des Panels als nicht nur gewagt, sondern auch rücksichtlos erscheinen. Dies insbesondere auch deshalb, da die Namensnennung von [redacted] als "Täterin" zum ersten Mal vor dem DIS-Einzelschiedsrichter am 06.02.2018, also mehrere Monate nach dem ersten Verdacht im September 2017, geschah.

156. Auf der Basis der vorangehenden Ausführungen, wie insbesondere der Ergebnisse des Gutachtens der FTC GmbH und der Erläuterungen durch Herrn Dr. Thieme, hält das Panel den vom Beklagten behaupteten Sabotageakt für deutlich weniger als 50% wahrscheinlich. Die Anwendung der in Art. 10.4 DBV-ADO normierten Exkulpierung kann deshalb – entgegen dem Schiedsspruch des Sportschiedsgerichts -- nicht bestätigt werden.

157. Wenn aber die Möglichkeit der Exkulpierung des Beklagten nach Art. 10.4 DBV-ADO ausscheidet, verbleibt noch die Möglichkeit der Reduzierung der ansonsten zu erkennenden Sperre von 4 Jahren auf zwei Jahre, wenn der Beklagte nachweisen kann, dass die Einnahme der verbotenen Substanz ohne Absicht außerhalb des Wettkampfes und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte.

IX. SANKTIONEN

A. Fehlende "Absicht" des Beklagten gemäß Art. 10.2.1.1 DBV-ADO

158. Die Reduzierung der vorgeschriebenen Vierjahressperre gem. Art. 10.2 DBV-ADO setzt voraus, dass die Tat als Erstverstoß gegen Art. 2.1 DBV-ADO begangen wurde. Dies ist hier der Fall. Der Beklagte gehört seit einigen Jahren zum Kader der deutschen Nationalmannschaft und damit zum Nationalen Testpool der NADA. Er ist bisher nicht als "Dopingsünder" in Erscheinung getreten.

159. Weitere Voraussetzung der Reduzierung der Vierjahressperre ist, dass der Athlet nicht mit Absicht gehandelt hat. Bei der Einnahme einer nicht-spezifischen Substanz fokussiert sich das auf die Frage, ob der/die Athlet(-in) das verbotene Mittel "im Wettbewerb" eingenommen hat.

160. Die Einnahme und damit der Verstoß gegen Art. 2.1 DBV-ADO gilt als nicht "absichtlich begangen, wenn der/die Athlet(-in) nachweist, dass *"der Gebrauch der verbotenen Substanz außerhalb des Wettkampfs und nicht im Zusammenhang mit der Erbringung sportlicher Leistung erfolgte"* (Art. 10.2.3. Abs. 3 DBV-ADO).

161. Wie vorangehend bereits erwähnt wurde, hat die NADA den Antrag gestellt, die Sperre auf zwei Jahre zu reduzieren, da sie nicht von einem absichtlichen Dopingvergehen im Sinne einer bewusst zu erreichenden Leistungssteigerung im Wettkampf vom 14.05.2017 ausgeht. Das Panel schließt sich dieser Beurteilung an.

162. Nach alledem ist die zu verhängende Sperre gemäß Art. 10.2.2 i.V.m. Art. 10.2.3 Abs. 3 DBV-ADO von vier Jahren auf zwei Jahre zu reduzieren. Diese Sanktion steht im Einklang mit dem Antrag der Klägerin.

163. Die Zweijahressperre ist auch in den Augen des Panels angemessen, weil sie die Tatsache berücksichtigt, dass die Präsenz einer nicht-spezifischen Substanzen im Körper des Beklagten in der festgestellten Konzentration ein Dopingvergehen gemäß DBV-ADO darstellt, auch wenn die Einnahme der Substanz ohne Therapeutische Ausnahmebewilligung außerhalb des Wettbewerbes für einen pharmakologischen/therapeutischen Zweck oder, allenfalls auch im Rahmen der Freizeit bzw. Erholung, bspw. in der "Party Szene" benutzt oder missbraucht wurde. Der Nachweis der Substanz im Körper eines Athleten während eines Wettbewerbs führt grundsätzlich zu einer Sperre.

164. Das Panel lehnt das Vorbringen des Beklagten zur "Sabotage" als Schutzbehauptung und damit die Anwendung des Art. 10.4 DBV-ADO ab. In diesem Zusammenhang erlaubt sich das Panel die Anmerkung, dass das Vorbringen des Beklagten zusätzlich ausreichende Tatsachen und Umstände genannt hat, die ein fahrlässiges Verhalten bei der Aufbewahrung und Nutzung seiner NEM begründen. Wenn, wie vorliegend, Sabotage durch Freund oder Feind ein denkbares Risiko im Leben eines Sportlers darstellt, hätte der Beklagte in der Ausübung "gebührender Sorgfalt" seine NEM unter Verschluss aufbewahren sollen.

165. Die wahre Quelle der Amphetaminaufnahme bleibt für das Panel in vorliegender Angelegenheit unbekannt; sie konnte auch durch die zusätzlichen, vom Beklagten in Auftrag gegebenen Abklärungen nicht ermittelt werden. Da aber angesichts des gesamten Verhaltens des Beklagten bestimmt kein Fall von Art. 10.4 DBV-ADO "Kein Verschulden" vorliegen kann, kann die Quelle der Amphetaminaufnahme in vorliegender Angelegenheit offen bleiben; sie hat gemäß den vorangehenden Ausführungen keinen Einfluss auf die zu verhängende Sperre.

B. Der Beginn der Sperre

166. Gemäß Art. 10.11 DBV-ADO beginnt die Sperre grundsätzlich mit dem Tag der letzten Verhandlung, in der die Sperre verhängt wurde. Etwaige Gründe für eine Verle-

gung des Beginns der Sperre auf den Tag der Probenahme unter Art. 10.11.1 oder Art. 10.11.2 DBV-ADO liegen nach Ansicht des Panels nicht vor.

167. In diesem Zusammenhang scheint es dem Panel angemessen darauf hinzuweisen, dass Art. 10.11 DBV-ADO den Wortlaut des entsprechenden Art. 10.11 WADC nicht Wort-für-Wort wiedergibt. Dies insofern als Art. 10.11 WADC u.a. vorsieht, dass die Sperre mit dem Tag der Entscheidung beginnt, mit welcher die Sperre letztlich auferlegt wird (und nicht mit dem Tag der letzten mündlichen Verhandlung). Das Panel ist diesbezüglich der Auffassung, dass Art. 10.11 DBV-ADO im Lichte des Art. 10.11 WADC ausgelegt werden sollte. Somit beginnt die hier auferlegte Sperre mit dem Tag der Verkündung der hiesigen Entscheidung zu laufen.

168. Die Dauer der vorläufigen Suspendierung des Beklagten, die am 02.06.2017 begann und am 19.03.2018 endete, wird gemäß Art. 10.11.3 DBV-ADO auf die hier verkündete Zweijahressperre angerechnet. Dies entspricht auch dem Sanktionsantrag der Klägerin.

C. Die Annullierung von Einzelergebnissen

169. Gemäß Art. 10.8 DBV-ADO gilt hinsichtlich der Wettkampfergebnisse des Athleten,

"Zusätzlich zu der gemäß Artikel 9 erfolgenden automatischen Annullierung der Ergebnisse, die in dem Wettkampf erzielt wurden, bei dem die positive Probe genommen wurde, werden alle Wettkampfergebnisse des Athleten, die in dem Zeitraum von der Entnahme der positiven Probe [. . .] bis zum Beginn einer vorläufigen Suspendierung oder einer Sperre erzielt wurden, annulliert, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen, sofern nicht aus Gründen der Fairness eine andere Vorgehensweise geboten ist."

170. Es ist dem Panel nicht bekannt, ob und in welchem Umfang, wenn überhaupt, der Beklagte "Ergebnisse" als Mitglied [redacted] in der Zeit zwischen der Probeentnahme am 14.05.2017 und dem Beginn seiner vorläufigen Suspendierung erzielt hat. Seine Teilnahme an Bundesligabegegnungen in dieser Zeit sind dokumentiert worden.

171. Seit der Beendigung der vorläufigen Suspendierung mit der Verkündung des DIS-Schiedsspruchs am 19.03.2018 hat der Beklagte unstrittig am weiteren Spielbetrieb der [redacted] teilgenommen. Sein Mitspielen im Wettbewerb wird sich vermutlich auch bis zur Verkündung dieser Berufungsentscheidung fortgesetzt haben. Diese Teilnahme bis zur Eröffnung der vorliegenden Entscheidung ist auch gerechtfertigt gestützt auf den DIS-Schiedsspruch vom 19.03.2018.

172. Gestützt auf Art. 10.8 DBV-ADO werden sämtliche Resultate des Beklagten in der Zeit vom 14.05.2017 bis zur provisorischen Sperre vom 02.06.2017 aberkannt, soweit diese für ihn als Mannschaftsspieler irgendeine Bedeutung haben. Entsprechend hat er sämtliche ihm persönlich übergebenen Medaillen und Preise für Wettbewerbe zu retournieren bzw. werden ihm Punkte o.ä. aberkannt. Angesichts von Art. 11.2 DBV-ADO unterbleiben in vorliegender Angelegenheit allfällige Konsequenzen gegenüber der Mannschaft des Beklagten.

173. Das Panel hat zur Kenntnis genommen, dass sich der Beklagte unbestritten in diesem Zeitraum "zahlreichen weiteren Dopingkontrollen" unterzogen hat, die keinerlei positiven Befund für den Beklagten aufwiesen.

X. KOSTEN

174. Für Disziplinarverfahren mit internationalem Charakter, die dem CAS als Berufungsinstanz von den Internationalen Sport Verbänden und ähnlichen internationalen Sportorganisationen vorgelegt werden, hält Art. R65 CAS Verfahrensordnung fest, dass die Verfahren kostenfrei sind.

175. In vorliegender Angelegenheit handelt es sich jedoch um kein Disziplinarverfahren mit internationalem Charakter, da der Beklagte ein deutscher Athlet ist und die NADA als deutsche Anti-Doping-Organisation entschieden hat. Folglich handelt es sich um einen nationalen Fall, dessen Kosten in Art. R64 CAS Verfahrensordnung geregelt sind:

R64.4 CAS Verfahrensordnung:

At the end of the proceedings, the CAS Court Office shall determine the final amount of the cost of arbitration, which shall include:
- the CAS Court Office fee,
- the administrative costs of the CAS calculated in accordance with the CAS scale,
- the costs and fees of the arbitrators,
- the fees of the ad hoc clerk, if any, calculated in accordance with the CAS fee scale,
- a contribution towards the expenses of the CAS, and
- the costs of witnesses, experts and interpreters.
The final account of the arbitration costs may either be included in the award or communicated separately to the parties. The advance of costs already paid by the parties are not reimbursed by the CAS with the exception of the portion which exceeds the total amount of the arbitration costs. -

R64.5 CAS Verfahrensordnung:

In the arbitral award, the Panel shall determine which party shall bear the arbitration costs or in which proportion the parties shall share them. As a general rule and without
any specific request from the parties, the Panel has discretion to grant the prevailing party a contribution towards its legal fees and other expenses incurred in connection with the proceedings and, in particular, the costs of witnesses and interpreters. When granting such contribution, the Panel shall take into account the complexity and outcome of the proceedings, as well as the conduct and the financial resources of the parties.

176. Gestützt auf Art. R64.5 CAS Verfahrensordnung hat der Beklagte als unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen, die ihm gemäss Art. R64.4 CAS Verfahrensordnung vom CAS Court Office mit separatem Schreiben mitgeteilt werden.

177. Unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Parteien wie auch des Ausgangs des Verfahrens ist das Panel der Auffassung, dass die Auferlegung weiterer Kosten eine unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastung für den Beklagten bedeuten und für ihn gar existenzbedrohende Ausmaße annehmen könnte. Entsprechend wird davon abgesehen, dass der Beklagte der NADA eine Entschädigung für die von ihr getragenen Kosten für die Rechtsvertretung und Zeugen erstatten muss. Seine Kosten für seine Rechtsvertretung und Zeugen hat der Beklagte selber zu tragen.

* * * *

Der Court of Arbitration for Sport entscheidet wie folgt:

1. Der Schiedsspruch des Deutschen Sport-Schiedsgerichts bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) in Sachen Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) gegen Herrn [redacted] (DIS-SV-SP-796-17) wird aufgehoben.

2. Es wird festgestellt, dass Herr [redacted] einen Verstoß gegen Art. 2.1 der Anti-Doping-Ordnung des Deutschen Baseball und Softball Verband e.V. begangen hat.

3. Herrn [redacted] wird eine Sperre von zwei Jahren, beginnend mit der Zustellung dieses Schiedsspruchs, auferlegt.

4. Die Dauer seiner vorläufigen Suspendierung vom 2. Juni 2017 bis 19. März 2018 wird auf die Dauer der Sperre angerechnet.

5. Alle erzielten Wettkampfergebnisse (Medaillen, Preise und persönliche Punkte) des Herrn [redacted] in der Zeit vom 14. Mai 2017 bis einschließlich 2. Juni 2017 werden aberkannt.

6. Herr [redacted] als unterliegende Partei wird verurteilt, die Verfahrenskosten des CAS zu tragen. Sie werden ihm vom CAS Court Office mit separatem Schreiben in Rechnung gestellt. Weiter hat er entsprechend die von der Nationalen Anti-Doping Agentur bezahlte CAS-Gebühr von CHF 1,000, die beim CAS verbleibt, dieser zu erstatten.

7. Jede Partei trägt ihre eigenen Anwaltskosten sowie sonstigen eigenen Kosten, die im Zusammenhang mit diesem Schiedsverfahren entstanden sind.

8. Alle anderen oder weitere Anträge werden abgewiesen.

Lausanne, 27. Dezember 2018

THE COURT OF ARBITRATION FOR SPORT

John A. Faylor
Vorsitzender